

Fachinformation

des Österreichischen Elektrotechnischen Komitees – OEK

Zusammengestellt vom Technischen Subkomitee „Leuchten und Lichtquellen“ TSK G34 des OVE

Leuchten mit freien Leitungsenden

Beschluss G 293 vom 11. Dezember 2008

Auf Grund des Dokumentes 2001/C 29/02 der Europäischen Kommission und einer Stellungnahme des BMWFJ bezüglich „Leuchten mit freien Leitungsenden“ ergibt sich folgender Sachverhalt:

Auszug aus dem Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 2001/C 29/02:

„In dieser Mitteilung wird auf die Gefährdung hingewiesen, die von Leuchten ausgeht, die ohne Anschlussklemmen geliefert werden. In solchen Fällen besteht unter vernünftigerweise vorhersehbarer Gebrauchsbedingung die Möglichkeit, dass die Verbraucher Anschlussklemmen erwerben, die wegen ihrer Abmessungen, Eigenschaften oder der schwierigen Montage ungeeignet sind. Dies könnte den Schutz vor der Berührung stromführender Teile bzw. die Isolierung der Leuchte beeinträchtigen.

Man kam daher zu dem Schluss, dass die Norm wegen Nichteinhaltung der Allgemeinen Bedingungen in Anhang I Abschnitt 1 c) der Richtlinie die grundlegenden Anforderungen der Niederspannungsrichtlinie, insbesondere die in Anhang I Abschnitt 2 a) und d) genannten Ziele, nicht erfüllt.“

In ihrer Stellungnahme stellt die Kommission die Beigabe eines sicheren Anschlussmittels einer Definition der Anschlussklemmen in der Installationsanleitung gegenüber und erachtet dies nicht als ausreichend.

Nach der derzeit gültigen und harmonisierten Version der Norm EN 60598-1:2004+A1:2006 dürfen nach wie vor – abhängig von den „nationalen Installationsregeln bzw. Installationspraktiken“ – Leuchten mit freien Leitungsenden ohne Anschlussklemmen in den Verkehr gebracht werden, sofern die zu verwendenden Anschlussklemmen entsprechend beschrieben bzw. definiert werden.

Da die Errichtungsbestimmungen in Österreich die Bereitstellung von Anschlussklemmen in der Anlage nicht vorsehen und – nach Stellungnahme der Behörde (BMWFJ) – entsprechend beschriebene bzw. definierte Anschlussklemmen nicht gleichwertig der Beigabe von solchen erachtet werden, müssen in Österreich in Verkehr gebrachte Leuchten mit freien Leitungsenden mit Anschlussklemmen ausgestattet sein.

Aus diesem Grund vergibt der Österreichische Verband für Elektrotechnik – OVE, für Leuchten mit freien Leitungsenden ohne geeignete Anschlussklemmen weder das ÖVE- noch das ENEC11- Prüfzeichen.